

CHRISTOPH WEISS, Das Bußsakrament im Kontext der sakramentalen Initiation von Kindern. Eine historisch-theologische Studie (Studien zu Spiritualität und Seelsorge 9), Regensburg: Verlag Friedrich Pustet 2018, 427 Seiten, 44,00 €. ISBN 978-3-7917-2524-6.

Seit der Wiedereinführung eines Erwachsenenkatechumenats ist das Bewusstsein für den inneren Zusammenhang der drei Initiationssakramente Taufe, Firmung und Ersteucharistie gewachsen. Dass diese Sakramente sich in der volkkirchlichen Praxis verselbständigt haben und die Firmung in der Regel erst nach der Erstkommunion empfangen wird, wird liturgie- und sakramententheologisch immer wieder thematisiert, ohne dass allerdings im kirchlichen Mainstream – vor allem aus pastoralen und katechetischen Gründen – eine Korrektur wünschenswert erscheint. Ernsthafte Diskussionen entwickeln sich allerdings immer wieder an den Vorgaben, dass die getauften Kinder vor ihrer Erstkommunion auch zur Beichte zu führen sind. Muss man denn davon ausgehen, dass alle Kinder bereits solche Schuld auf sich geladen haben, die eine Teilnahme an der Eucharistie verbietet? Oder sind die Bestimmungen von der Sorge geprägt, dass eine eigenständige Hinführung zur Erstbeichte nicht gelingen würde und der Verzicht auf die obligatorische Beichte vor der Erstkommunion den Verfall des Bußwesens noch mehr beschleunigen würde?

In seiner historisch-theologischen Studie, die als Dissertation an der *Pontificia Università della Santa Croce* angenommen wurde, geht der St. Pöltener Diözesanpriester Christoph Weiss der Geschichte der Kinderinitiation nach und arbeitet dabei fünf Phasen heraus: Da die neutestamentlichen Schriften der Aufnahme von Kindern in die Glaubensgemeinschaft keine besondere Aufmerksamkeit schenken, kann für diese Zeit eine partielle Kindertaufpraxis nur vermutet werden; die Initiation der Kinder dürfte sich dann nicht von der Initiation der Erwachsenen unterscheiden haben (47–81). Vom 2.–5. Jahrhundert ist von der Einheit der Kinderinitiation auszugehen, zu der „Taufbad, geistvermittelnder Akt („Firmung“) und Erst-Eucharistie“ (82) gehören (82–124). Wegen der bischöflichen Reservation der postbaptismalen Handauflegung beginnt sich die „Firmung“ ab dem 5. Jahrhundert von der Taufe und Ersteucharistie abzulösen (124–152).

Ab dem 13. Jahrhundert löst sich – indirekt auch als Folge der Bestimmungen des IV. Laterankonzils 1215 zur jährlichen Beichte und Osterkommunion für alle, die in die Jahre der Unterscheidung gekommen sind – auch die Ersteucharistie von der Taufe (153–266). Nebeneffekt ist, dass damit die ursprüngliche Reihenfolge der Initiations sakramente wieder möglich wird, doch wird dies seinerzeit kaum reflektiert. Neu ist allerdings in dieser Zeit, dass das Bußsakrament in den langen Jahren der sakramentalen Initiation einen Platz bekommt. War dies ursprünglich und theologisch nur für die sog. Todsünden zwingend, wird die Beichte in dieser Zeit faktisch zur Voraussetzung für den Kommunionempfang. Das gilt auch für die Kinder, die bereits eine mehrjährige Beichterfahrung haben können, bevor sie zur Erstkommunion zugelassen werden.

Mit der Förderung der frühen Kinderkommunion unter Pius X. wird die spätere Firmung ab dem Beginn des 20. Jahrhunderts zum Regelfall; vor allem in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts wächst die Skepsis, ob eine Erstbeichtpflicht vor der Erstkommunion (im Blick auf die mangelnde Befähigung der Kinder zu Todsünden) notwendig und (pädagogisch-psychologisch) sinnvoll ist (266–367).

Für alle Phasen referiert die materialreiche Studie eine immense Fülle von Fragestellungen, Positionierungen und Literatur aus der Geschichte und fasst die großen Linien in jedem Kapitel in einem „Fazit“ geschickt zusammen. Diese Zusammenfassungen erlauben dem Verf., im abschließenden Kapitel „Conclusio“ (369–386) auf das Nachzeichnen der geschichtliche Entwicklung zu verzichten und stattdessen „systematische Schlussfolgerungen für ein pastorales Gesamtkonzept der sakramentalen Initiation im speziellen Fall der Initiation von Kindern“ (369) zu ziehen. Darin entwirft Verf. ein in sich plausibles Konzept, bei dem Taufe, Firmung und Ersteucharistie in der ursprünglichen Reihenfolge empfangen werden, zugleich aber die sakramentale Beichte als „Sakrament der Tauferneuerung, insofern die Taufgnade erneuert wird“ (384), sowohl vor der Firmung als auch vor der Ersteucharistie eine Brückenfunktion zur Taufe einnimmt. Dass seine These nicht zwingend ist, zeigt sich allerdings daran, dass die Beichte nur bei *mortalia* verpflichtend ist, ihr Empfang bei *venialia* aber von ihm nur mit einer sakramententheologischen Konvenienz begründet werden kann.

Verf. bezeichnet die Buße als die zweite Taufe (*secundus baptismus*) und greift damit inhaltlich auf, dass Buße als *paenitentia secunda* sachgerecht nur aus ihrem Verhältnis zur Taufe als *paenitentia prima* verstanden wird. Genau hier aber dürfte eine entscheidende sakramententheologische Herausforderung liegen. Was müsste geschehen, damit das Bußsakrament in der Kirche insgesamt als sakramentale Erneuerung der Taufgnade erfahren wird? Es wird jedenfalls nicht reichen, den Kindern diesen Zusammenhang zu erschließen, wenn diese theologisch richtige Erkenntnis nicht auch die Spiritualität und die Glaubenspraxis ihrer relevanten kirchlichen Umwelt prägt.

Die persönliche Umkehr, die bei Erwachsenen Voraussetzung für die sakramentale Initiation ist, wird von denen, die als Säuglinge getauft wurden, faktisch erstmals bei der Erstbeichte heute vor der Ersteucharistie, im Konzept des Verf.s erstmals vor der Firmung verlangt. Könnte es nicht sein, dass die Diskussionen über die Verbindlichkeit der Erstbeichte vor der Erstkommunion auch damit zusammenhängen, dass eine wirklich persönliche Beichte in einer volksskirchlichen Sakramentenpastoral ein Fremdkörper bleibt. Kurt Koch hat in einem vom Verf. leider nicht wahrgenommenen Beitrag gezeigt, dass hinter der Diskussion über das angemessene Firmalter nicht unmaßgeblich verschiedene Kirchenmodelle stehen (Leben erspüren – Glauben feiern, Freiburg 1999, 118–149). Dies dürfte auch für die hier bearbeitete Frage nach dem Bußsakrament im Rahmen der sakramentalen Initiation von Kindern gelten. Es greift also zu kurz, die hier vorgelegte These isoliert sakramententheologisch oder religionspädagogisch zu diskutieren. Zu fragen ist nach dem Kirchenbild, das damit verbunden ist, und nach dessen Verhältnis zur gegenwärtigen Kirche und Pastoral in unseren Breiten.

Man liest die Studie jedenfalls auch mit Gewinn, wenn man die Positionen des Verf.s nicht immer teilt und im Einzelfall als theologische Überhöhung einer traditionellen österreichischen Praxis empfindet (vgl. etwa 373 f. die Ablehnung der Firmung in der Pfarre und die Empfehlung der Kathedrale oder zumindest regionaler Firmorte). Nicht empfehlenswert erscheint dem Rez. die Auftei-

lung der Sekundärliteratur in Monographien, (ergänze: Beiträge in) Lexika und Sammelwerke sowie (ergänze: Beiträge in) Zeitschriften in der Bibliographie (389–420). Zu korrigieren ist 386 Z. 9 das Wort „Erst-Eucharistie“ in „Erstbeichte“.

*Winfried Hauerland*